# Jugendordnung des SC Coesfeld 1951 e.V.

## § 1 - Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Vereinsjugend des SC Coesfeld 1951 e.V. sind alle Mitglieder des SC Coesfeld e.V. unter 18 Jahren sowie die gewählten Vertreter aus der Jugendvollversammlung. (Die gewählten Vertreter der Jugendabteilung sind die Mitglieder des Jugendvorstandes aus der aktuellen Wahlperiode).

## § 2 – Ziele der Vereinsjugend

Ziel der Vereinsjugend des SC Coesfeld e.V. ist die Förderung der sportlichen sowie außersportlichen Jugendarbeit.

## § 3 Organe

Organe der Vereinsjugend des SC Coesfeld 1951 e.V. sind:

- die Jugendvollversammlung
- der Jugendvorstand

#### § 4 Jugendvollversammlung

- Die Jugendvollversammlung ist das oberste Gremium der Vereinsjugend des SC Coesfeld 1951 e.V.
- Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:
  - Jährliche Wahl des Jugendwartes und des stellvertretenden Jugendwartes als Vertreter der Vereinsjugend im Vorstand.
  - o Jährliche Wahl des Jugendvorstandes
  - o Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Jugendwartes
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - Wünsche und Ideen der Mitglieder für die nächsten Aktivitäten sammeln.
- Die ordentliche Jugendvollversammlung findet jährlich im Vorfeld der Mitgliederversammlung des Gesamtvereines statt. Sie ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen durch schriftliche Einladung vom Jugendwart einzuberufen.
- Eine außerordentliche Jugendvollversammlung findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn 20 stimmberechtigte Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendvorstand beantragt.
- Jedes Mitglied der Vereinsjugend ist in der Jugendvollversammlung stimmberechtigt
- Die Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
  Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- Über die Jugendvollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches sowohl vom Protokollführer als auch vom Jugendwart unterschrieben werden muss. Das Protokoll ist vom Vorstand zur Kenntnis zu nehmen.
- Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- Bei entsprechender Einladung kann die Jugendvollversammlung auch Online bzw. Hybrid (Online und vor Ort) stattfinden.

#### § 5 Jugendvorstand

- Der Jugendvorstand besteht aus:
  - Dem Jugendwart
  - o Dem stellvertretenden Jugendwart
  - Sowie maximal 7 Beisitzern
- Der Jugendwart und sein Stellvertreter sind Mitglieder des Vereinsvorstandes.
- Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendvollversammlung für 1 Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendvorstandes im Amt.
- In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.
- Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt.
- Der Jugendvorstand ist zuständig für Jugendangelegenheiten des Vereins. Insbesondere der Pflege der außersportlichen Aktivitäten und Zusammenlebens.
- Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendvorstand Unterausschüsse bilden. In diesen können auch nicht gewählte Mitglieder der Vereinsjugend mitarbeiten. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendvorstandes
- Die Jugendwarte sollten mindestens ca. 16 Jahre alt sein und die Beisitzer sollten mindestens ca. 12 Jahre.

Diese Jugendordnung wurde auf der Jugendvollversammlung am 23.03.2024 beschlossen und von der Mitgliederversammlung am 09.04.2024 bestätigt.